



Merkblatt

Infektionsschutz im Rahmen von Versammlungen

Hinweis: Versammlungen sind örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (umgangssprachlich auch *Demonstrationen* genannt). **Nicht gemeint** sind hier öffentliche Veranstaltungen oder Vergnügungen sowie private Feiern und ähnliche Zusammenkünfte.

Aufgrund der Gefahr einer Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 unterliegen Versammlungen i. S. d. Artikels 8 Grundgesetz und des Artikels 10 der Thüringer Verfassung sowie des Versammlungsgesetzes derzeit den Einschränkungen und Regelungen der **Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO)**.

Versammlungen unter freiem Himmel sind bei der Stadtverwaltung Suhl als zuständiger Versammlungsbehörde spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe anzumelden (§ 14 Abs. 1 VersammlG).

Die verantwortliche Person (Versammlungsleiter) hat gleichzeitig mit der Anmeldung ein Infektionsschutzkonzept vorzulegen und auf die Einhaltung der Infektionsschutzregeln zu achten:

Infektionsschutzregeln gem. §§ 3 und 4 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO:

1. Einhaltung der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes
2. Reduzierung von Kontakten
3. Schutz vor Infektionen durch Tröpfchen und Aerosole
4. Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände
5. Einhaltung des Mindestabstandes von wenigstens 1,5 m durch Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen, durchsichtigen Abschirmungen
6. Sicherstellung der Frischluftzufuhr, Ausstattung mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung
7. Verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime
8. Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs von Personen
9. Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung und jeglichen Erkältungssymptomen
10. eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung
11. Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. qualifizierten Gesichtsmaske **in geschlossenen Räumen** durch alle Teilnehmer
12. Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abganges
13. Information der anwesenden Personen durch gut sichtbare Aushänge und wo geeignet durch regelmäßige Durchsagen über die Infektionsschutzregeln.

Der verantwortliche Versammlungsleiter hat die Beachtung der Infektionsschutzregeln ständig zu überprüfen und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich die betroffenen Teilnehmer von der Versammlung auszuschließen.

Die Nichteinhaltung der Infektionsschutzregeln stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden. Gleiches gilt, wenn keine entsprechenden Vorkehrungen oder Maßnahmen getroffen werden.

Infektionsschutzkonzept gem. § 5 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO:

Der verantwortliche Versammlungsleiter hat ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen, in dem er die Einhaltung der o. g. Infektionsschutzregeln konkretisiert und dokumentiert. Das Konzept ist vorzuhalten und lediglich auf Verlangen der Stadt Suhl vorzulegen.

Das Infektionsschutzkonzept muss **mindestens** Folgendes enthalten:

1. die Kontaktdaten der verantwortlichen Person nach Absatz 2,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung in geschlossenen Räumen:



- Fenster oder
- Klimaanlage,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung, z. B.:
 - Lüftungsintervalle
 - Luftumsätze bei Klimaanlage
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern nach § 1 Abs. 1 (z. B. Markierungen, Sperrung von Sitzplätzen oder ähnliches),
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs (z. B. durch Kontrolle der Anzahl der anwesenden Personen, Steuerung von Publikumsbewegungen, Begrenzung des Zu- und Abganges),
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4,
 - Ausschluss von Personen mit Krankheitssymptomen
 - aktive und geeignete Information über Hygieneregeln
 - Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen
 - Vermeidung von Ansammlungen, Warteschlangen, Gruppenbildungen
 - gut sichtbare Abstandsmarkierungen anbringen
 - Überprüfung der Einhaltung der Infektionsschutzregeln
 - Ausspruch von Hausverboten bei Zuwiderhandlungen
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung
10. Angaben zum Erfordernis der Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske (insb. in geschlossenen Räumen).

Wer ein Infektionsschutzkonzept nicht erstellt, nicht vorhält oder nicht vorlegen kann handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.